

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

des

Schweiz. Bundesgerichtes an die h. Bundesversammlung über
seine Geschäftsführung im Jahre 1858.

(Vom 30. Juny 1859.)

Lit. I

In Erfüllung der uns obliegenden Verpflichtung, Ihnen über unsere Amtsthätigkeit während des Jahres **1858** Rechenschaft abzulegen, sind wir zu folgenden Mittheilungen an Sie veranlaßt:

Unsere Behörde hielt für Erledigung ihrer Geschäfte drei Zusammen-
tritte, nämlich zwei in Zürich, einen in Bern. In **23** Sitzungen, wo-
von **3** ausschließlich dem Studium der aufgelegten Akten gewidmet waren,
wurden **60** verschiedene Traktanden abgethan. Unter denselben nahmen
33 Rechtsstreitigkeiten unsere Zeit vorzugsweise in Anspruch. Von jenen
Prozessen betrafen:

5 Gegenstände des reinen Civilrechts,

4 Fragen der Heimathlosigkeit,

24 Streitigkeiten wegen Expropriation.

33

Aus der Zahl der Civilrechtsstreitigkeiten wurden zwei, betreffend
Schadenersatz herrührend von Postunfällen, vor dem gerichtlichen Entscheide
ausgeglichen. Die übrigen drei Prozesse waren von sachlich sehr bedeuten-
dem Belange; es bezogen sich nämlich dieselben:

a. auf die Vertheilung der Posteinkünfte zwischen den Kantonen Basel-
landschaft und Baselstadt,

b. auf die Regulierung der Abrechnungsverhältnisse der sieben Kantone
des ehemaligen Sonderbundes unter einander,

c. auf die Ausscheidung der Rechtsansprüche am sog. großen Moose.

Bei den Heimathlosenfällen handelte es sich um die Einbürgerung
von 25 Personen, und es standen sich dießfalls 13 verschiedene Kantone
im Rechtsstreite einander gegenüber. Die Maria Meier sammt ihrer Fa-
milie von 8 Köpfen wurde ausschließlich dem Kanton Aargau, von der

Familie der Maria Agatha Ostertag wurden 6 Köpfe demselben Kanton, 4 dem Kanton Freiburg, 1 dem Kanton Waadt, die Familie des Joseph Remigius Geringer wurde zu $\frac{3}{4}$ dem Kanton Uri und zu $\frac{1}{4}$ dem Kanton Schwyz, die heimathlose Eugenie Strittmatter endlich wurde dem Kanton Bern zugetheilt.

An Recursen in Expropriations-Anständen waren mit dem 1. Januar 1858 bei unserm Tribunale anhängig 207
und es giengen im Laufe des Jahres neu ein 157

Summa 364

Hievon betrafen:

a. die Walliser Bahn	162
b. die Franco-Suisse	56
c. die Ostwestbahn	42
d. die Centralbahn	38
e. die Nordostbahn	20
f. die Westbahn	18
g. die vereinigten Schweizerbahnen	15
h. die Lausanne-Freiburgerbahn	11
i. die Eisenbahn des Jura industriel	2

364

Durch Annahme des Commissional-Befundes vor dem gerichtlichen Entscheide wurden erledigt 264
es blieben mit dem Schlusse des Jahres 1858 noch hängig 76
es gelangten vor das Bundesgericht zur Beurtheilung 24

364

Bei den vor das Bundesgericht gezogenen Anständen waren 39 Personen und 5 Corporationen theilhaftig; hievon war der Angriff gerichtet:

in 8 Fällen gegen die Centralbahn,
" 7 " " " Franco-Suisse,
" 5 " " " Nordostbahn,
" 3 " " " Westbahn,
" 1 Falle gegen die Eisenbahn des Jura industriel,

24.

Von den durch richterlichen Spruch abgewandelten Recursen blieb es in 10 Fällen beim Commissional-Befunde,
" 11 " fanden Abänderungen statt, die jedoch gewöhnlich sehr geringfügiger Natur waren,
" 2 " wurde der Recurs als unzulässig verworfen,
" 1 Falle ward Rückweisung beschloffen.

24.

Was den letzten, in seiner Art einzig dastehenden Fall anbelangt, so bemerken wir zur Erläuterung unserer Verfügung Folgendes: Es waltete

unter den Parthelen darüber Streit, ob das Recht (Servitut), wegen dessen Entäußerung die Recurrenten auf Schadensersatz klagten, zu Gunsten derselben wirklich bestehe. Wir wiesen nun die Partheien an, vor Allem aus die streitige Frage wegen der Existenz einer civilen Berechtigung durch die zuständigen kantonalen Gerichte austragen zu lassen, von der Ansicht ausgehend, daß wir hierüber zu urtheilen nicht competent seien.

Der von uns gegebene Ueberblick über die Zahl der eingegangenen Recurse und deren Erledigung sollte wohl dazu dienen, das Bundesgesetz vom 18. Juny 1857 betreffend die Abänderung des Art. 37 des frühern Expropriations-Gesetzes, als in hohem Grade gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Ohne diese Abänderung hätte in allen **364** Fällen zunächst die Frage der Erheblichkeit des Recurses vom Bundesgerichte beurtheilt werden müssen, wofür zahlreiche Sitzungen desselben erforderlich geworden wären, und wobei — außer der Kostspieligkeit des Verfahrens — das materielle Recht nie dieselbe Befriedigung erlangt hätte, als nun, wo immer Untersuchungen an Ort und Stelle statt finden, und die Einholung neuer Experten-Gutachten die Sicherheit des Urtheils in hohem Maße zu fördern geeignet ist.

Im Uebrigen bieten uns die während des Berichtjahres abgewandelten Prozesse keinerlei besondern Stoff zu allgemeinen Bemerkungen über das Prozeß-Recht des Bundes.

Aus der Zahl der erledigten Geschäfte nicht streitiger Natur heben wir hervor, daß die von uns für Ausscheidung der Ansprüche auf das Große Moos niedergesetzte Commission laut ihrem Berichte vom 1. October 1858 ihre Arbeiten vollständig zum Ziele geführt, und daß dieselbe den von ihr aufgenommenen Moos-Plan sammt Acten und Protocollen abgegeben hat.

Ferner wurden wir in zwei compromißorisch auszutragenden Rechtsstreitigkeiten, nämlich

- a. zwischen dem Directorium der Schweizerischen Centralbahn gegen die Regierung des Kantons Bern, betreffend das von dem Erstern angesprochene Ausschlußrecht für die Eisenbahnstrecke Biel-Neuchâtel,
- b. zwischen demselben Directorium gegen die Regierung des Kantons Basellandschaft betreffend die Verwirkung einer vom Kläger im Betrage von Fr. 150,000 geleisteten Caution,

um die Abgabe von Dreierorschlägen für die Wahl des Obmanns der beiden Schiedsgerichte angegangen, und haben dieselben gebildet.

Endlich fand die Reorganisation der verschiedenen Collegien für die Bundesstrafrechtspflege in gesetzlich vorgeschriebener Weise statt. Von diesen Collegien trat nur das Cassations-Gericht einmal in Function, indem dasselbe ein Recursbegehren gegen ein vom Bezirksgerichte Aarau wegen Verletzung des Post-Regals ausgefalltes Beweiserkenntniß zu beurtheilen hatte, welcher Recurs jedoch im Hinblick auf die §§. 17 und 18 des Bundesgesetzes vom 30. Juny 1849 als unzulässig verworfen wurde.

Wir schließen unsern Bericht, indem wir die verspätete Eingabe dadurch entschuldigen, daß unsere Behörde im laufenden Jahre bis auf den heutigen Tag keine Sitzungen hielt, und daher denselben nicht berathen konnte.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.
Bern, den 30. Juny 1859.

Der Präsident des Bundesgerichts:
Rasimir Wysler, D. J. U.
Der Aktuar: **Labhardt.**

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Auswanderung nach Brasilien.

(Vom 11. Juli 1859.)

Tit.!

Die Auswanderung nach Brasilien zieht bekanntlich schon seit Jahren die Aufmerksamkeit der schweizerischen Behörden in hohem Grade auf sich. Dieß ist leicht zu begreifen, wenn man bedenkt, daß die Zahl der dort angesiedelten Schweizer, die nach der eidg. Volkszählung von 1850 ungefähr 235 betrug, im laufenden Jahrzehnt nach allen darüber vorhandenen Berichten sich verzehnfacht und größtentheils einem neuen Kolonisations-system sich unterzogen hat, dessen Hauptschwierigkeit darin besteht, daß es die Aermsten den Reichsten in einem Vertragsverhältnisse gegenüberstellt, und zwar meistens solchen, die bisher gewohnt waren, sich durch Sklavenarbeit bereichern zu lassen, die dem Schweizer durchaus unbekannt ist. Die Neuheit und der bezeichnete Charakter des in Brasilien zur Anwendung gekommenen Halbpacht-systems hätte die Gemeinden, welche demselben ihre auswanderungslustigen Angehörigen anvertrauen wollten, zur größten Vorsicht veranlassen sollen. Sie haben sich jedoch, so wie die einzelnen auf ihre eigene Rechnung Ausgewanderten, mit denjenigen Garantien begnügt, welche der Mangel an Erfahrung, voreilige günstige Berichte und unzuverlässige und auf eigenen Gewinn bedachte Auswanderungsagenten darboten, zumal ihnen Hilfe da am dringendsten schien, wo die Noth am größten war. Mehrere Kantone haben in gutem Glauben dabei mitgewirkt. Die Bundesbehörde konnte und wollte dieß nicht verhindern, da es ihr zum Einschreiten dagegen eben so sehr an Befugniß, wie an Sachkenntniß gebrach. Für sie war erst hinlänglicher Grund dazu vorhanden, nachdem die betreffenden Auswanderer unter die Botmäßigkeit des Auslandes gelangt waren,

Bericht des schweiz. Bundesgerichtes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1858. (Vom 30. Juni 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.07.1859
Date	
Data	
Seite	191-194
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 812

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.